

Verordnung des Präsidenten über die Stellung der SNF-Förderungsprofessuren an der ETH Zürich

(vom 1. Juni 2004)

Der Präsident der ETH Zürich,

gestützt auf Art. 2 der Professorenverordnung ETH vom 18. September 2003¹ sowie Art. 7 Abs. 2 und Art. 8 Abs. 2 der Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2003²,

verordnet:

Art. 1 Definition

¹ Die SNF-Förderungsprofessuren sind ein Nachwuchsförderungsinstrument des Schweizerischen Nationalfonds. Die Auswahl der Professorinnen und Professoren erfolgt in einem zweistufigen Auswahlverfahren nach vom SNF festgelegten Kriterien gemäss Reglement des Schweizerischen Nationalfonds zur Ausrichtung von Beiträgen im Rahmen der SNF-Förderungsprofessuren vom 29. März 1999. In diesem Verfahren kommt dem Präsidenten der ETH Zürich nur eine beschränkte Mitwirkung zu, und zwar in Form einer schriftlichen Stellungnahme zu den in der zweiten Verfahrensstufe verbliebenen Kandidatinnen und Kandidaten. Diese wiederum stützt sich ab auf eine verbindliche Zusage der betroffenen Departemente, die Kandidatinnen und Kandidaten im Falle einer Zusprache der SNF-Mittel gemäss den Vorgaben des SNF aufzunehmen und mit Ressourcen primär im Infrastrukturbereich auszustatten. In seiner Stellungnahme orientiert sich der Präsident in erster Linie an den für die Assistenzprofessuren an der ETH Zürich gültigen Grundsätzen.

² Mit der vorliegenden Verordnung werden Stellung, Rechte und Pflichten der SNF-Förderungsprofessuren innerhalb der ETH Zürich festgelegt. Dies erfolgt in enger Anlehnung an die Richtlinien des Präsidenten über das Assistenzprofessuren-System an der ETH Zürich vom 6. April 2004³.

Art. 2 ETH-internes Auswahlprozedere

Die Beurteilung von Kandidatinnen und Kandidaten für SNF-Förderungsprofessuren in der ersten Stufe erfolgt nach departementseigenem Prozedere, wobei die Richtlinien des Präsidenten über das Assistenzprofessuren-System an der ETH Zürich zu beachten sind. Das gemäss Vorgaben des SNF dem Antrag der ersten Stufe beizulegende Unterstützungsschreiben muss vom Departement verfasst und dem Präsidenten in Kopie zugestellt werden. Gestützt auf diese Zusage sowie allfällige weitere Erkundigungen beim Departement verfasst der Präsident in der zweiten Verfahrensstufe seine abschliessende Stellungnahme zuhanden des SNF.

Art. 3 Arbeitsvertrag

Die ETH Zürich schliesst mit den SNF-Förderungsprofessorinnen und -professoren einen Arbeitsvertrag ab, der analog zu den Arbeitsverträgen mit Assistenzprofessorinnen und -professoren zu formulieren ist. Abweichungen gemäss dieser Verordnung sind vorbehalten.

Art. 4 Professortitel, Dauer, Akademische Freiheit

¹ Die SNF-Förderungsprofessorinnen und -professoren sind berechtigt, für die Dauer der SNF-Förderungsprofessur den Professortitel zu tragen. Die Umschreibung der Professur nimmt der Präsident in Absprache mit dem betroffenen SNF-Förderungsprofessor oder der betroffenen SNF-Förderungsprofessorin und dem betroffenen Departement vor.

² Der Titel einer Förderungsprofessur lautet: Prof. xx yy, SNF-Förderungsprofessor/in für zz.

³ SNF-Förderungsprofessuren werden auf eine Dauer von vier Jahren errichtet. Eine einmalige

¹ RSETHZ 501

² RSETHZ 201.021

³ RSETHZ 510.20

Verlängerung um maximal zwei Jahre ist möglich.

⁴Für SNF-Förderungsprofessorinnen und -professoren gilt der Grundsatz der akademischen Freiheit in Forschung und Lehre.

Art. 5 Rechtsstellung in Organen der ETH Zürich

Die SNF-Förderungsprofessorinnen und -professoren haben in allen Organen der ETH Zürich die gleiche Rechtsstellung wie ernannte Assistenzprofessorinnen und -professoren.

Art. 6 Beteiligung an der Lehre

SNF-Förderungsprofessorinnen und -professoren beteiligen sich namentlich auch im für ETH-Assistenzprofessorinnen und -professoren üblichen Umfang an der Lehre des Departements.

Art. 7 Promotionsrecht

Die SNF-Förderungsprofessorinnen und -professoren verfügen in gleicher Weise wie Assistenzprofessorinnen und -professoren über das Promotionsrecht¹.

Art. 8 Ausstattung, Forschungsmittel

¹ Die Ausstattung der SNF-Förderungsprofessuren stammt aus Mitteln des SNF, über deren Verwendung die SNF-Förderungsprofessorin oder der SNF-Förderungsprofessor eigenständig entscheidet. Der Umfang der vom Departement zur Verfügung gestellten Ressourcen ist zwischen dem SNF-Förderungsprofessor oder der SNF-Förderungsprofessorin und dem Departement festzulegen.

² Der Präsident kann ihnen einen (zusätzlichen) Einrichtungskredit zusprechen.

³ Die SNF-Förderungsprofessorinnen und -professoren können Anträge für TH-Mittel und ausserordentliche Gerätekredite einzureichen.

Art. 9 Standortgespräch

Mit den SNF-Förderungsprofessorinnen und -professoren sind die gemäss den Richtlinien des Präsidenten über das Assistenzprofessuren-System an der ETH Zürich vom 6 April 2004² vorgesehene Standortgespräche zu führen.

Art. 10 Ausschluss des Tenure-Verfahrens

Analog zu anderen drittmittelfinanzierten Assistenzprofessuren ist im Falle der SNF-Förderungsprofessuren das Tenure-Verfahren ausgeschlossen. SNF-Förderungsprofessorinnen und -professoren können sich jedoch jederzeit auf an der ETH Zürich ausgeschriebene Professuren bewerben.

Art. 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2004 in Kraft.

DER PRÄSIDENT DER ETH ZÜRICH

(Prof. Dr. Olaf Kübler)

¹ Doktoratsverordnung ETHZ vom 16. Dezember 2000 (RSETHZ 340.31), Art. 7 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1

² RSETHZ 510.20, 3. Abschnitt